ZBB 1999, 45

GesO § 10 Abs. 1; KO §§ 30, 31; AGB-Bk Nr. 13

Keine kongruente Deckung von Sicherheiten aufgrund Banken-AGB bei Bestellung am einzigen werthaltigen Sicherungsgut vor Gesamtvollstreckungseröffnung

BGH, Urt. v. 03.12.1998 - IX ZR 313/97 (OLG Naumburg), ZIP 1999, 76 = WM 1999, 12

Amtliche Leitsätze:

- 1. Der Anspruch einer Bank gemäß № 13 ihrer AGB auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten begründet auch dann keine kongruente Deckung, wenn der Schuldner zuletzt nur noch über ein einziges werthaltiges Sicherungsgut verfügt.
- 2. Anlagevermögen und Außenstände des Schuldners können seine Zahlungsunfähigkeit nur ausschließen, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von etwa einem Monat ab Eintritt einer Zahlungsstockung in Zahlungsmittel umzuwandeln sind.